

Hochschule für Technik Stuttgart

Zugangs- Zulassungs- und Auswahlsatzung

Master
Photogrammetry
and Geoinformatics

Stand: 03.07.2024

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart zur Regelung des Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Master- Studiengang Photogrammetry and Geoinformatics

Auf Grund von §§ 59, 63 Absatz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Technik am 03.07.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für das Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Photogrammetry and Geoinformatics. Dieser überprüft die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und spricht die Empfehlung für die Zulassung oder für die Zulassung unter Auflagen aus. Über die Zulassung entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin der Hochschule für Technik Stuttgart.

§ 2 Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlenverordnung HAW festgesetzt.

§ 3 Bewerbungsfrist

Der Master-Studiengang Photogrammetry and Geoinformatics beginnt einmal im Jahr, jeweils im Wintersemester. Der Zulassungsantrag von Bewerbern aus nicht EU-Staaten muss bis zum 15. April, der von Bewerbern aus EU-Staaten muss bis 15. Juli des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Bewerbungsunterlagen

Bewerber müssen bis spätestens zum Ablauf der Bewerbungsfrist folgende Unterlagen einreichen:

- vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular
- tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache
- Motivationsschreiben "Statement of Goals and Objectives" in englischer Sprache
- ggfs. Nachweise über berufliche Tätigkeiten nach dem Erststudium
- zwei akademische Referenzschreiben
- Nachweis der englischen Sprachkompetenz gem. § 5 Abs. 2
- Urkunde über den im Erststudium erreichten akademischen Grad
- Abschlusszeugnis des Erststudiums mit vollständiger Auflistung aller Fächer des Studiums und deren Bewertung (ggf. als englische bzw. deutsche beglaubigte Übersetzung)
- ggfs. Urkunden und Abschlusszeugnisse über weitere akademische Abschlüsse
- Hochschulzugangsberechtigung (Secondary school leaving certificate)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind

- (1) Ein abgeschlossenes natur- oder ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudium oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem anderen Fach mit mindestens 35%-Anteil an für die Photogrammetrie und Geoinformatik relevanten Fächern wie z.B. Photogrammetrie, Fernerkundung, Geo-Informationssysteme oder Programmieren in einem mit Geodaten befassten Berufsweig an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule.

Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Creditpoints (nach ECTS) umfassen, die einer Regelstudienzeit von 7 Semestern entsprechen.

- (2) Bei einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 6 Semestern Regelstudienzeit bzw. 180 Creditpoints müssen zusätzliche relevante Studienleistungen im Umfang von 30 Creditpoints nachgewiesen oder während des Masterstudiums erworben werden. Die Auswahl geeigneter Module erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Studiendekan und ist durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen. Qualifizierte englische Sprachkenntnisse, die in der Regel durch einen TOEFL-Test (computer based mindestens 213 Punkte, paper based mindestens 550 Punkte, Internet-based mindestens 79 Punkte) nachgewiesen werden. Ersatzweise wird auch ein IELTS-Test mit einem Ergebnis von Band 6,0 und höher akzeptiert.

§ 6 Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der die Zugangsvoraussetzungen erfüllenden Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach den Rängen, die sich aus den folgenden Faktoren ergibt:

1. aus der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des Erststudiums.
2. Aus dem Persönlichkeitsbild, das sich aus der Bewerbung insgesamt und dem „Statement of Goals and Objectives“ entnehmen lässt.
3. aus der Bewertung nachfolgender Kriterien durch den Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs Photogrammetry and Geoinformatics:

die Berücksichtigung der folgenden Fächer des Erststudiums oder eines weiteren absolvierten Aufbaustudiums:

- Mathematik
- Photogrammetrie
- Fernerkundung
- Geo-Informationssysteme
- Programmieren

Für jedes der oben genannten Fächer wird ein Punkt vergeben, wenn es im Erst- oder einem Aufbaustudium erfolgreich belegt wurde.

4. aus der nachgewiesenen Berufstätigkeit.

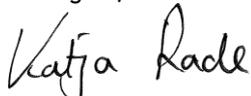
Die Rangfolgen (Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, Berücksichtigung ausgewählter Fächer und Berufstätigkeit) gehen mit unterschiedlicher Gewichtung in eine abschließende Rangfolge ein. Hierbei gilt für die Rangfolge 1 (Durchschnittsnote) die Gewichtung 50 v. H., für die Rangfolge 2 (Berücksichtigung ausgewählter Fächer) die Gewichtung 25 v. H. und für die Rangfolge 3 (Berufstätigkeit) die Gewichtung von 25 v. H.

Bei abweichenden Notensystemen wird die Berechnung über die modifizierte Bayerische Formel angewandt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens im Master-Studiengang Photogrammetry and Geoinformatics“ vom 24.10.2018 außer Kraft.

Stuttgart, den 03.07.2024



Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: